



Eltern & Kind Stiftung · Dr.-Emil-Brichta-Straße 1 · 94036 Passau

Verwaltung:

Dr.-Emil-Brichta-Straße 1

94036 Passau

T 0851 49060-398

F 0851 49060-400

kontakt@eltern-kind-stiftung.de

www.eltern-kind-stiftung.de

Förderrichtlinie der Eltern & Kind Stiftung

1. Präambel

Die Eltern Kind Stiftung verfolgt den Zweck, Familien in sozialen, gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Notlagen zu unterstützen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Unterstützung während der Durchführung von Mutter-/Vater-Kind-Maßnahmen gemäß §§ 24 und 41 SGB V. Diese Maßnahmen dienen der gesundheitlichen Vorsorge oder Rehabilitation von Elternteilen mit Kind(ern) und sind für viele Familien ein wichtiger Schritt zur Stabilisierung ihrer Lebenssituation.

Mit dieser Förderrichtlinie legt die Stiftung verbindliche Kriterien und Verfahren für die Vergabe von Fördermitteln nach aktueller Satzung, speziell § 2 Absatz 2 und hier insbesondere nach Spiegelstrich 1 und 2, fest.

2. Förderzweck

Die Stiftung fördert Maßnahmen und Leistungen, die Familien in Notlagen zugutekommen. Schwerpunkte sind:

- **Finanzielle Unterstützung während einer Mutter-/Vater-Kind-Maßnahme**, insbesondere bei:
 - Kosten, die nicht durch die Krankenkasse oder andere Leistungsträger übernommen werden (z. B. Eigenanteile, Zuzahlungen, Fahrtkosten, Begleitkosten für Geschwisterkinder)
 - Notlagen durch Einkommensausfall während der Maßnahme
 - fehlender Ausstattung für die Maßnahme (z. B. Kleidung, Gepäck, Hygieneartikel)
- Unterstützung im Vorfeld oder im Anschluss an die Maßnahme zur nachhaltigen Stabilisierung der Familie.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- Elternteile (Mütter oder Väter) mit Hauptwohnsitz in Deutschland, die an einer Mutter-/Vater-Kind-Maßnahme teilnehmen oder deren Teilnahme unmittelbar bevorsteht.
- Die Maßnahme muss durch eine anerkannte Einrichtung gemäß § 111a SGB V durchgeführt werden.
- Es muss eine soziale, gesundheitliche oder wirtschaftliche Notlage vorliegen (z. B. alleinerziehend, ALG II, Grundsicherung, geringes Einkommen, Verschuldung, Krankheit).

4. Förderfähige Maßnahmen und Ausgaben

Die Stiftung fördert insbesondere:

- **Eigenanteile und Zuzahlungen** zur Maßnahme



- **Reisekosten**, wenn keine oder nur teilweise Erstattung durch Dritte erfolgt
 - **Zusätzliche Betreuungskosten** (z. B. Begleitpersonen)
 - **Erstausstattung** für die Maßnahme (z. B. Kleidung, Koffer, Kinderbedarf)
 - **Sozialpädagogische Begleitung** in der Nachsorge (z. B. Beratung, Nachbetreuung)
-

5. Höhe der Förderung

- Die Förderung erfolgt als **einmalige Beihilfe** oder **Zuschuss**.
 - In begründeten Ausnahmefällen sind **wiederholte Förderungen** möglich.
 - Die Höhe richtet sich nach dem individuellen Bedarf und der Haushaltslage der Stiftung.
 - Maximalbetrag: in der Regel **bis zu 2.000 €** pro Maßnahme
-

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

Der Antrag ist **schriftlich** oder über das bereitgestellte **Formular** einzureichen und muss folgende Unterlagen umfassen:

- Ausgefülltes Antragsformular der Stiftung
- Nachweis der genehmigten Mutter-/Vater-Kind-Maßnahme (z. B. Bescheid der Krankenkasse)
- Einkommensnachweise (z. B. ALG-Bescheid, Lohnabrechnung)
- Nachweis der Notlage (z. B. ärztliche Stellungnahme, Stellungnahme einer sozialen Einrichtung)

6.2 Entscheidungsverfahren

- Über die Anträge entscheidet der Vorstand oder ein eigens eingerichteter Vergabeausschuss.
 - Die Entscheidung erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen.
 - Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
-

7. Auszahlung und Nachweise

- Die bewilligten Mittel werden in der Regel direkt an die Antragstellenden oder in begründeten Fällen an Dritte (z. B. Maßnahmenträger) ausgezahlt.
 - Es ist ein Verwendungsnachweis (z. B. Quittungen, Rechnungen) innerhalb von 8 Wochen nach Maßnahmenende vorzulegen.
-

8. Datenschutz

Alle Angaben und Unterlagen werden vertraulich behandelt und nur im Rahmen der Fördervergabe verwendet. Die Datenschutzrichtlinien der Stiftung sind einzuhalten.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft. Änderungen bedürfen eines Beschlusses des Stiftungsvorstands.